



# Satzung der Heimatgemeinschaft Wolkendorf bei Kronstadt

## Präambel

Die Wolkendorfer Heimatgemeinschaft besteht als Nachbarschaft seit 1951 als loser Zusammenschluss von Gleichgesinnten aus dem gemeinsamen Heimatort Wolkendorf bei Kronstadt in Siebenbürgen. Ziel dieses Zusammenschlusses war und ist es, den Kontakt mit Nachbarn und Freunden aus der alten Heimat und in der Fremde aufrecht zu halten. Die Heimatgemeinschaft Wolkendorf ist und bleibt Mitglied des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften, zu dessen Satzung sie sich ausdrücklich bekennt.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Zusammenschluss der ehemaligen Wolkendorfer Familien in Deutschland führt den Namen „**Heimatgemeinschaft Wolkendorf**“ (HG Wolkendorf).
- b) Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

- a) Die Heimatgemeinschaft Wolkendorf ist ein ideeller, loser Verein (Zusammenschluss). Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.
- b) Die Heimatgemeinschaft Wolkendorf ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist Mitglied der „HOG-Regionalgruppe Burzenland“, des „Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.“, des Vereins „Freunde und Förderer der Siebenbürgischen Bibliothek“ und arbeitet eng zusammen mit der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“
- c) Das Ziel der Heimatgemeinschaft ist es:
  1. den Kontakt zu den ehemaligen Nachbarn und Freunden von Wolkendorf sowie zu den noch dort lebenden Landsleuten aufrecht zu erhalten,
  2. des kulturelle Erbe, die Bräuche, die Tracht, die Kunst aus der alten Heimat Siebenbürgen und besonders aus Wolkendorf, zu pflegen, zu erhalten und zu fördern,
  3. Dokumente und Informationen über die Heimatgemeinde und die Geschichte derselben zu sammeln, zu bewahren und zu veröffentlichen,
  4. die Kirchengemeinde und die Friedhofspflege in Wolkendorf, solange dies von den Mitgliedern als notwendig erachtet wird, zu unterstützen,
  5. hier und in der alten Heimat lebenden bedürftigen Landsleuten zu helfen,
  6. und die Jugendarbeit in der Heimatgemeinschaft zu fördern.

## § 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied können alle ehemaligen Wolkendorfer werden, deren Nachkommen sowie Personen, die unserer Heimatgemeinschaft nahe stehen, wo immer sie auch in der Welt leben, die sich zu dieser Gemeinschaft bekennen, die Satzung anerkennen und die Ziele der Heimatgemeinschaft unterstützen.
- b) Die übliche Mitgliedschaft ist die Familienmitgliedschaft. Diese ist schriftlich zu erklären. Ehepartner und Kinder, die in Ausbildung sind und das 27. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, werden als spendenfreie Mitglieder geführt.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. schriftlich erklärten Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod.

- e) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen diese Satzung verstößt und seinen Pflichten nicht nachkommt.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- g) Nach eingehender Prüfung des Vorstandes können Personen, die sich für die Heimatgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht:
  1. an den Versammlungen teilzunehmen,
  2. bei Beschlüssen und Wahlen auf dem Richttag das Stimmrecht auszuüben,
  3. bei Wahlen ab dem 18. Lebensjahr zu kandidieren und gewählt zu werden,
  4. das „Wolkendorfer Heimatblatt“ zu beziehen.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  1. das Ansehen der Wolkendorfer Heimatgemeinschaft zu wahren,
  2. Zweck und Ziele der Heimatgemeinschaft zu fördern,
  3. die Beschlüsse und Weisungen der Organe und der Satzung zu beachten,
  4. mit einem jährlich angemessenen Spendenbeitrag die Heimatgemeinschaft zu unterstützen
- c) Es ist Ehrenpflicht, an den Veranstaltungen der Heimatgemeinschaft teilzunehmen.

## **§ 5 Organe der Heimatgemeinschaft**

- a) Die Mitgliederversammlung (Richttag)
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung (Richttag), Wahlordnung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Heimatgemeinschaft.
- b) Die Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre auf Einladung des Vorstandes abgehalten und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- c) Vor der Wahl erstattet der amtierende Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit der vergangenen Amtsperiode. Es folgt der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer. Nach den Berichten erfolgt eine Diskussion, in der die Mitgliederversammlung die geleistete Arbeit des Vorstandes beurteilt und bewertet.
- d) Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand und dem Kassenswart Entlastung.
- e) Nach Entlastung des Vorstandes erfolgt die Wahl:
  1. des Wahlleiters und der Wahlhelfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  2. des Vorstandes (5 Mitglieder)
  3. der zwei Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
- f) Die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten werden mit einfacher Stimmenmehrheit, einzeln, in offener oder in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- g) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Wahlperioden gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach jeder Wahlperiode scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer rückt zum 1. Kassenprüfer auf und der 2. Kassenprüfer wird neu gewählt.

## **§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand, Referate, Gebietsvertreter, Kassenprüfer und deren Aufgaben**

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der:
1. Vorsitzenden
  2. stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Kassenwart/in
  4. Schriftführer/in
  5. Jugendvertreter/in (wird von der Jugend bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen)
- b) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Referate und Vertreter der Großgebiete an:
1. Das Sozialreferat
  2. Das Referat: Ahnenforschung (Genealogie)
  3. Das Referat: EDV (Datenbank, Homepage, Internet)
  4. Das Kulturreferat (Chor usw.)
  5. Großgebiet Augsburg und Umgebung
  6. Großgebiet Erlangen/Nürnberg und Umgebung
  7. Großgebiet Tuttingen und Umgebung
  8. Großgebiet Stuttgart/Ludwigsburg und Umgebung
- c) Der Vorstand ist gleichzeitig auch geschäftsführender Vorstand und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu zwei aus den unter „b“ genannten Aufgaben übernehmen. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens der Heimatgemeinschaft, er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse hinsichtlich der Erfüllung des durch die Satzung festgeschriebenen Zwecke und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- d) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für gewisse Projekte bzw. Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- e) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Heimatgemeinschaft und des Vorstandes im Sinne dieser Satzung. Er/sie ist verantwortlich für das Gebaren der Heimatgemeinschaft nach innen und außen und ist zeichnungsbefugt.
- f) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- g) Dem/der Kassenwart/in obliegt die korrekte und gewissenhafte Führung der Kassenbücher. Als Zeichnungsbefugte/r tätigt er/sie alle finanziellen Angelegenheiten, die vom Vorstand beschlossen werden.
- h) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Erstellung der Sitzungsprotokolle und sonstiger schriftlichen Angelegenheiten.
- i) Der/die Jugendvertreter/in ist für die Tätigkeiten der Jugend auf allen Gebieten zuständig.
- j) Die Kassenprüfer prüfen die HG-Kasse spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht über das Kassengebaren. Die jährlichen Kassenberichte müssen vor der Kassenprüfung vom Vorsitzenden und Kassenwart unterzeichnet sein.
- k) Die Referenten und die Gebietsvertreter werden vom Vorstand ernannt und sind für das ihnen übertragene Referat bzw. Gebiet zuständig.

- l) Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Mitarbeit und Beratung des Vorstandes herangezogen werden.

## § 8 Heimatblatt und Heimatbuch (Chronik)

- a) Das Heimatblatt wird vom Vorstand der Heimatortsgemeinschaft herausgegeben. Es erscheint ein- bis zweimal im Jahr unter der Verantwortung eines Mitgliedes des Redaktionsteams.
- b) Eingesandte Beiträge können vom Redaktionsteam redigiert und in begründeten Fällen gekürzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung der eingesandten Beiträge.
- c) Die Vergabe des Restbestandes des Heimatbuches, das 1990 in einer Auflage von 1000 Stück erschienen ist, obliegt einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.

## § 9 Spesenregelung

- a) Alle Tätigkeiten im Vorstand und erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.
- b) Ausgaben, die bei Tagungen und Sitzungen anfallen, werden dem betreffenden Mitglied aufgrund der Belege bzw. Nachweise erstattet.

## § 10 Haftung

Bei Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen (Richttag) sind eine Haftpflichtversicherung und ein GEMA-Vertrag abzuschließen bzw. weitere erforderliche Maßnahmen zur rechtlichen Absicherung zu treffen.

## § 11 Auflösung der Heimatgemeinschaft

- a) Die Auflösung der Heimatgemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden..
- b) Das Restvermögen der Heimatgemeinschaft ist einer gemeinnützigen Vereinigung der Siebenbürger Sachsen zuzuführen.

## § 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- a) Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Die Satzung tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die vorhergehende. Die Satzung ist nach der Verabschiedung von der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie wird in dem nach der Verabschiedung folgenden „Wolkendorfer Heimatblatt“ veröffentlicht.

Datum

09.09.2001

Vorsitzender

*Helmut Beer*

gez. Helmut Beer (Hamburg)

Stellvertretender Vorsitzender

*Klaus Guess*

gez. Klaus Guess (Offingen)